

Protokoll der 39. Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 2022

| | |
|--------------|---|
| Anwesend | Rainer Beck Elke Kaiser-Gantner Urs Kranz Katja Langenbahn-Schremser Bettina Petzold-Mähr Alexander Ritter |
| | Mitglieder Projektgruppe Gasthaus und Architekt Thomas Schafhauser zu Traktandum 348 |
| Entschuldigt | Barbara Nigg |

2022/348 **Kenntnisnahme Machbarkeitsstudie Projekt Gasthaus – Weiteres Vorgehen**

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2022/319 vom 26. September 2022 beschloss der Gemeinderat, einen Nachtragskredit im Rechnungsjahr 2022 für das Konto 790.318.00 Dienstleistungen, Honorare in der Höhe von CHF 20'000.00 zu genehmigen und den Auftrag für die Erstellung der Machbarkeitsstudie für das Projekt Gasthaus in Planken an die Schafhauser Architekten AG, Eschen, zur Offertsumme von pauschal CHF 19'531.40 inkl. MWST zu vergeben.

Die Machbarkeitsstudie hat zum Ziel, auf den gemeindeeigenen Grundstücken Nr. 192 (Hang Busparkplatz Saroja) und Nr. 536 (ehemaliges Hotel/Restaurant Saroja) je zwei Varianten mit je ein- oder mehrgeschossigen kubischen Baukörpern zu prüfen, die Geschossflächen und die Gebäudevolumen in einem digitalen 3D-Modell für die ortsbauliche Beurteilung darzustellen sowie die entsprechenden Kostenschätzungen mit einer Genauigkeit von +/- 15 % vorzunehmen.

Die vier Varianten liegen nun vor und wurden der Projektgruppe an ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2022 von Architekt Thomas Schafhauser vorgestellt. Die Projektgruppe Gasthaus schlägt vor, nach der Kenntnisnahme der Machbarkeitsstudie durch den Gemeinderat am 20. Dezember 2022, die Bevölkerung über die möglichen Varianten anlässlich eines Informationsabends am Dienstag, 17. Januar 2023 zu informieren.

Die Einwohnerschaft soll damit in den Meinungsbildungsprozess miteinbezogen werden. Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um Studien und keine eigentlichen Projekte handelt. Die Kostenschätzungen wurden anhand von Erfahrungswerten pro Kubikmeter berechnet.

Anschliessend wird die Projektgruppe unter Berücksichtigung der Voten anlässlich der Informationsveranstaltung dem Gemeinderat die bevorzugte Variante zur Beschlussfassung vorschlagen, sodass dieser einen Kreditbeschluss fassen kann, welcher aufgrund der Kostenhöhe einer Volksabstimmung unterliegt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Machbarkeitsstudie mit den vier Varianten zur Kenntnis zu nehmen und die Projektgruppe Gasthaus zu beauftragen, einen Informationsabend durchzuführen und die Bevölkerung in den Meinungsbildungsprozess miteinzubeziehen.

2022/349 Protokoll der 38. Gemeinderatssitzung vom 22. November 2022

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. November 2022 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2022/350 Auftragsvergabe Schlüsselersatz für Schliessanlagen der Gemeindeliegenschaften

Sachverhalt Bis auf das Schuhmacher-Nägele-Haus sind alle gemeindeeigenen Liegenschaften mit einer Kaba Elostar-Schliessanlage ausgestattet. Die Schliessanlagen umfassen insgesamt 212 Schlüssel. Die Lieferfirma teilte vor längerer Zeit mit, dass im Sinne einer Sortimentsbereinigung dieses System bzw. dieser Typ Schliessanlage Ende 2022 ausser Betrieb gesetzt wird. Es können somit nur noch bis Ende Jahr Ersatzteile in Elostar-Ausführung bestellt werden.

Es wird vorgeschlagen, auf den Schliessanlagentyp Legic Advant umzustellen. Dabei können die bestehenden Elostar-Zylinder weiterverwendet und erst bei einem Ausfall durch einen Legic Advant Zylinder ersetzt werden. Des Weiteren wird vorgeschlagen, die bisherigen Elostar-Schlüssel durch den neuen Kombi Elostar + Legic Advant Schlüssel auszutauschen, welcher über die neueste Technologie verfügt. Bei einem Ausfall eines Elostar-Zylinders wird dieser durch einen neuen Legic Advant Zylinder ersetzt, ohne den Schlüssel austauschen zu müssen.

Sämtliche Schliessanlagen in den gemeindeeigenen Liegenschaften werden von der Firma Oehri Eisenwaren AG, Vaduz, zur grossen Zufriedenheit der Benutzer betreut. Es wurde deshalb nur ein Angebot eingeholt, welches den Schlüsselerersatz und die damit zusammenhängenden Dateivorbereitungs-, Erfassungs-, Berechtigungsübertragungs- und Programmierungskosten beinhaltet. Die Ablösung des Schlüsselsatzes Kaba Elostar ist für das Rechnungsjahr 2023 vorgesehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur Lieferung der neuen Kombi Elostar + Legic Advant Schlüssel für die Schliessanlagen der gemeindeeigenen Liegenschaften an die Oehri Eisenwaren AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 13'201.00 inkl. MWST zu vergeben.

2022/351 Anstellung Leitung Gemeindewerkbetrieb

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/312 vom 30. August 2022 wurde im Zuge der Kündigung des bisherigen Stelleninhabers die Ersatzanstellung bzw. Stellenausschreibung für die Stelle Leitung Gemeindewerkbetrieb genehmigt und in den Grossauflagen der Landeszeitungen am 13. und 15. September 2022 sowie auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Bis zum Ablauf der Eingabefrist am 30. September 2022 sind sechs Bewerbungen eingegangen.

Die hohe Qualität der Eingaben erschwerte die Auswahl. Nach der Durchführung von vier Bewerbungsgesprächen, an denen seitens der Gemeinde Gemeindevorsteher Rainer Beck, Vize-Vorsteherin Bettina Petzold-Mähr sowie Werkmeister Walter Gantner teilnahmen, wurden zwei Bewerber zu einem zweiten Gespräch eingeladen, an welchem auch ein Personalberater anwesend war und die Bewerber befragte. Der Personalberater hat eine mehrseitige Empfehlung zur Ersatzanstellung dieser Führungsposition abgegeben.

Es wird vorgeschlagen, Stefan Rhomberg als neuen Leiter des Gemeindewerkbetriebs ab 1. April 2023 anzustellen. Nach einer Zimmermanns- und Forstwartlehre bildete er sich stetig weiter und arbeitet heute als stellvertretender Leiter des Forstbetriebs der Gemeinde Eschen. Er verfügt über grosse Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung sowie über die geforderte Führungserfahrung und ist er für die verschiedenen Aufgaben im Gemeindewerkbetrieb bestens geeignet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, als Leiter des Gemeindewerkbetriebs ab 1. April 2023 Herr Stefan Rhomberg, Nendeln, mit 100 Stellenprozenten anzustellen. Abstimmungsergebnis: 5 (3 FBP, 1 PL, 1 VU) : 1 (VU)

2022/352 Rodungen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters gemäss Gemeinderichtplan – Antrag der Gemeinde

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2022/290 vom 12. April 2022 nahm der Gemeinderat die Rodungsanträge der Grundeigentümer für die teilweise mit Wald bestockten Grundstücke Nr. 138, 299, 300 und 362 zur Kenntnis, genehmigte die ausführliche Stellungnahme der Gemeinde Planken und reichte diese zusammen mit den Rodungsanträgen am 13. April 2022 beim Amt für Umwelt ein.

Nach längerer Zeit stellt das Amt für Umwelt fest, dass die gewählte Vorgehensweise der Gemeinde Fragen aufwerfe, da das Amt für Umwelt die VGH-Entscheidung 2019/095 offensichtlich anders auslegt als die Gemeinde Planken. Der VGH habe in seiner Entscheidung 2019/095 zwischen drei Arten von Rodungsanträgen unterschieden: Anträge im Interesse des Grundeigentümers, Rodungen aufgrund von gemeindeeigenen öffentlichen Interessen und Rodungen aufgrund von landesweiten öffentlichen Interessen. Nachdem es sich bei der Umsetzung des Gemeinderichtplans bzw. bei der Ortsplanung um ein gemeindeeigenes öffentliches Interesse handle, habe die Gemeinde am 16. Januar 2019 grundsätzlich zurecht einen entsprechenden Rodungsantrag gestellt, nur sei das zuständige Gremium, der Plankner Gemeinderat, nicht gültig besetzt gewesen. Zwei betroffene Gemeinderäte, die gleichzeitig Bodenbesitzer von zur Rodung beantragten Flächen sind, hätten nicht anwesend sein dürfen.

Auf Empfehlung des Rechtsvertreters der Gemeinde in dieser Sache, ist nun ein neuerlicher Antrag auf Rodungsbewilligung beim Amt für Umwelt, analog dem Antrag vom 16. Januar 2019, einzureichen. Dieser stützt sich auf Art. 12 Abs. i) des Gemeindegesetzes und ist mit dem Ansuchen bzw. Stellungnahme der Gemeinde vom 13. April 2022 und den vier bestehenden Rodungsanträgen der Bodenbesitzer zu verbinden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, den vorliegenden Antrag auf Rodungsbewilligung der Grundstücke Nr. 138, 299, 300 und 362 gemäss Art. 12 Gemeindegesetz und Art. 6 Waldgesetz, Antrag auf Verbindung der vorliegenden Rodungsbewilligung mit den Rodungsbewilligungen der Eigentümer der Grundstücke Nr. 138, 299, 300 und 362 zu genehmigen und beim Amt für Umwelt einzureichen. Abstimmungsergebnis: 5 (2 FBP, 1 PL, 2 VU) : 1 (1 FBP)

2022/353 Strassensignalisationen in Planken – Entscheidung der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2021/228 vom 17. August 2021 genehmigte der Gemeinderat die Strassensignalisation auf dem Hoheitsgebiet von Planken gemäss dem damals vorliegenden Vorschlag. Die Gemeindevorsteherung wurde beauftragt, das Gesuch zur Bewilligung der Strassensignalisation beim Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) einzureichen, was umgehend erfolgte.

Auf dem Plankner Hoheitsgebiet sind 43 Verkehrsschilder angebracht, welche die Strassen- und Wegbenutzer auf Gefahren und Vorschriften hinweisen. Von den 43 aufgestellten Strassensignalisationen sind jedoch nur 16 nachweislich verfügt. Um Verkehrskontrollen durchzuführen und allfällige Verstösse zu ahnden sowie eine Rechtsicherheit zu schaffen, ist es unerlässlich, dass alle Strassensignalisationen rechtskräftig verfügt sind.

Das ABI unterstützte das Vorhaben der Gemeinde und erliess am 26. November 2021 die entsprechende Verfügung bzw. Verkehrsordnung. Gegen diese Verkehrsordnung erhoben die Ferienhausbesitzer von Oberplanken innert offener Frist Vorstellung an das ABI und für den Fall des Nichteintretens des ABI auf diese Vorstellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK).

Grund für die Beschwerde war das Signal 2.14 «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit der Zusatztafel «Alp-, Land- und Forstwirtschaft gestattet» auf der Oberplanknerstrasse ab der Abzweigung Gafadurastrasse. Gegenüber dem bisherigen Signal «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit der Zusatztafel «ausgenommen Anstösser» hätte die neue Beschilderung zur Folge gehabt, dass die Ferienhaus- und Bodenbesitzer in Oberplanken eine kostenpflichtige Bewilligung benötigten, um zu Ihren Grundstücken und Ferienhäusern zu gelangen, wenn sie nicht zu alp-, land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken nach Oberplanken fahren.

Die Beschwerdeführer schlugen unter anderem vor, entweder ganz auf ein Fahrverbot zu verzichten oder eine weitere Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet» anzubringen, wie dies bei der Heitastrasse in Malbun der Fall sei.

Die Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet» sieht gemäss Strassensignalisationsverordnung (SSV) vom 27. Dezember 1979 unter Artikel 17 Ausnahmen, Absatz 3) vor:

Bei Fahrverboten sowie Mass- und Gewichtsbeschränkungen erlaubt der Vermerk "Zubringerdienst gestattet" Fahrten zum Abliefern oder Abholen von Waren bei Anwohnern oder auf anliegenden Grundstücken, Fahrten von Anwohnern und von Personen, die Anwohner zu treffen oder auf anliegenden Grundstücken Arbeiten zu verrichten haben sowie die Beförderung solcher Personen durch Dritte.

Der Vergleich der Oberplanknerstrasse mit der Heitastrasse ist insofern nicht zulässig, da es sich in Oberplanken um ein Gebiet in der Landwirtschaftszone handelt und eine ganzjährige Wohnnutzung der Liegenschaften nicht erlaubt ist und es somit keine Anwohner gibt, gegenüber der Heitastrasse in Malbun, welche in der Ferienhauszone mit ganzjähriger Wohnnutzung liegt und entsprechend Anwohner gemeldet sein können.

Die VBK folgte der Beschwerde und gab den Beschwerdeführern mit der Entscheidung VBK 2021/118 vom 19. Oktober 2022 recht. Es erschiess sich der VBK nicht, welche Gründe gegen eine Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet» oder «Berechtigte gestattet» spreche, zumal die Beschwerdeführer vorgebracht hätten, dass das Verkehrsaufkommen niedrig sei und die Ferienhäuser nur temporär genutzt würden. Die VBK verliess sich dabei ausschliesslich auf die Beschwerdeschrift und stützte sich auf eine in dieser Schrift dargelegte mündliche Aussage eines Verkehrspolizisten, dass die Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet» nicht nur sehr gebräuchlich, sondern auch problemlos vollziehbar sei. Es sei laut der mündlichen, fachkundigen Auskunft des Verkehrspolizisten für die Polizei kein Problem festzustellen, ob jemand befugt sei, eine Strasse zu befahren.

Nach Mitteilung der Landespolizei werde bei einer Kontrolle mittels Gespräch mit dem Fahrzeuglenker, Orts- und Personenkenntnissen und gegebenenfalls weiteren Abklärungen festgestellt, wer ein Zubringer ist und wer nicht. Die Kontrollen würden sporadisch durchgeführt, wobei diese nicht zu den Kernaufgaben der Landespolizei gehörten.

Zwischenzeitlich sind die neuen Strassensignalisationen in Planken verfügt und am 19. Oktober 2022 in Kraft getreten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Entscheidung VBK 2021/118 vom 19. Oktober 2022 der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung des Amt für Bau und Infrastruktur im Rahmen der Strassensignalisationen auf dem Plankner Hoheitsgebiet zur Kenntnis zu nehmen.

2022/354 Finanzhilfe für Wirtschaft – Abschlussbericht zu Coronahilfen der Gemeinden

Sachverhalt Im März 2020 verabschiedete der Landtag des Fürstentums Liechtenstein ein Massnahmenpaket in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus im Betrag von CHF 100 Mio. Die Gemeinden Liechtensteins beschlossen im April 2020 das Massnahmenpaket der Regierung mit CHF 20 Mio. zu unterstützen. Mit diesen finanziellen Mitteln wurden die Härtefälle aus der Gastronomie, dem Detailhandel sowie weitere Geschäfte und Unternehmen unterstützt. Die Gemeinden Vaduz und Schaan übernahmen je CHF 4 Mio. als Sockelbeitrag plus den Gemeindeanteil gemäss Einwohnerschlüssel. Die Gemeinde Planken zahlte insgesamt CHF 125'103.15 in den entsprechenden Fonds ein.

Gesamthaft haben die Gemeinden Liechtensteins in den vergangenen zwei Jahren 315 Betriebe aus unterschiedlichen Branchen unterstützt, 3 davon in Planken. Alle Gemeinden leisteten Unterstützungsbeiträge, wobei die meisten Anträge von Unternehmen aus dem Bereich Gastronomie gestellt wurden, gefolgt von Kulturtreibenden sowie Firmen aus dem Personentransport (Taxis, Busbetriebe). Insgesamt beliefen sich die Hilfsbeiträge, die in den Gemeinden ausbezahlt wurden, auf CHF 10.9 Mio. Mit weiteren CHF 4.9 Mio. beteiligten sich die Gemeinden zudem an den Unterstützungsbeiträgen des Landes Liechtenstein.

Von den Unterstützungen der Gemeinden konnten zahlreiche Betriebe profitieren, die ansonsten in ihrer Existenz bedroht gewesen wären respektive Insolvenz anmelden hätten müssen. Ausserdem wurde das Unterstützungssystem des Landes dahingehend ergänzt, dass entsprechende Hilfslücken im Inland geschlossen wurden und so die meisten Anträgen auch positiv – im Sinne der Unternehmen – bearbeitet werden konnten. Dank der Zusammenarbeit der Gemeinden wurden die Betriebe in den Gemeinden gleichbehandelt, sodass kein Gefälle zwischen finanzstarken und weniger finanzstarken Gemeinden entstand.

Die Hilfsleistungen des Landes und der Liechtensteiner Gemeinden wurden immer wieder verlängert und liefen per 30. Juni 2022 endgültig aus. Der Bürgermeister sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher verständigten sich darauf, Ende November 2022 den bestehenden Hilfsfonds aufzulösen.

Die verbleibenden finanziellen Mittel in der Höhe von rund CHF 3.9 Mio. werden gemäss den Gemeinde-Anteilzahlungen wieder zurückerstattet. Für die Gemeinde Planken entspricht dies einem Betrag von CHF 28'379.69. Kurz vor Weihnachten wird der Bürgermeister im Namen aller Gemeinden in einer Medienmitteilung über den Abschluss der Corona-Hilfsaktion berichten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Abschlussbericht zu den Coronahilfen der Gemeinden zur Kenntnis zu nehmen.

2022/355 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten)

Sachverhalt Am 11. Juli 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten im Amtsblatt veröffentlicht. Ziel der Verordnung ist es, eine faire und transparente Behandlung gewerblicher Nutzer von Online-Plattformen zu gewährleisten, diesen gewerblichen Nutzern wirksamere Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen und ein vorhersehbares und innovationsfreundliches Regelungsumfeld für Online-Plattformen zu schaffen. Der örtliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf Plattformen in- und ausserhalb des EWR.

Inhaltlich führt die Verordnung neue Bestimmungen für Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen ein. Das Spektrum an Pflichten umfasst Vorgaben zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Transparenzanforderungen für Rankings und Bestpreisklauseln sowie Bestimmungen zur Einrichtung eines internen Beschwerdemanagementsystems und Mediationsverfahren.

Die Verordnung ist in den EU-Mitgliedstaaten am 31. Juli 2019 in Kraft getreten und seit dem 12. Juli 2020 in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Die Verordnung befindet sich derzeit im EWR-Übernahmeverfahren und wird nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Eine Umsetzung ist daher grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings bedürfen einzelne Bestimmungen der Verordnung einer Durchführung im liechtensteinischen Recht.

Mit dieser Gesetzesvorlage werden Klarstellungen in Bezug auf die in der Verordnung vorgesehenen Klagemöglichkeiten für Organisationen, Verbände oder öffentliche Stellen vor den nationalen Gerichten getroffen, welche im nationalen Recht bereits im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorgesehen sind.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.